

# Satzung

der Bürgerschützengilde  
Röllinghausen-Berghausen 1864 e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Recklinghausen unter der  
Nr. 22 VR 1182

Überarbeitete Satzung vom 19. März 2005,  
ersetzt die Satzung vom 18. März 2000

# Satzung

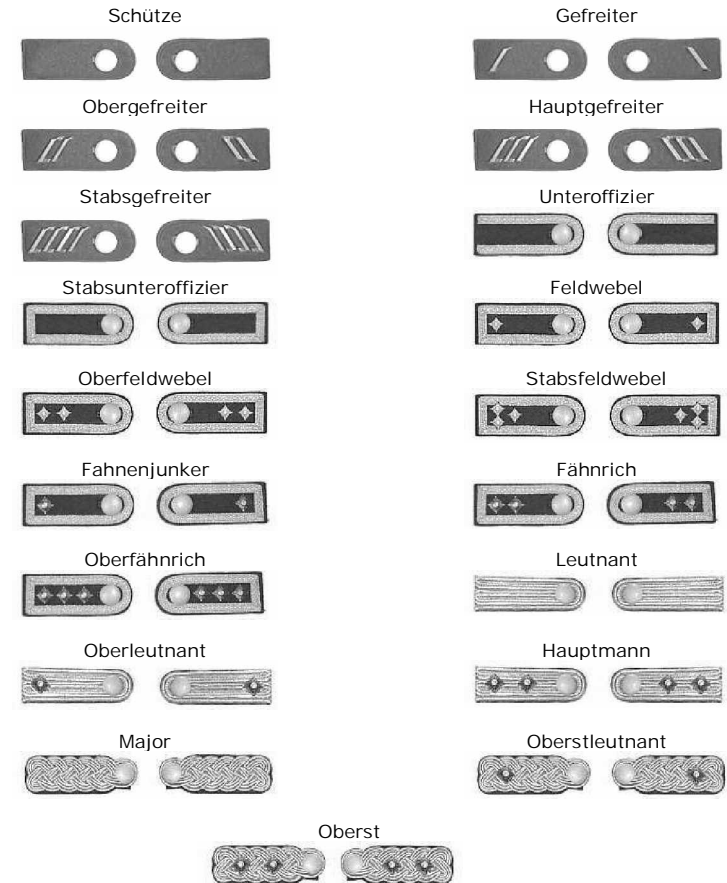
Übersicht der Paragraphen:

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3	Geschäftsjahr	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft und Beitrag	Seite 3
§ 5	Organe des Vereins	Seite 5
§ 6	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 7	Vorstand	Seite 6
§ 8	Kassenverwaltung	Seite 8
§ 9	Ehrenrat	Seite 9
§ 10	Aufbewahrung des Bataillonseigentums	Seite 9
§ 11	Das Offizierskorps	Seite 10
§ 12	Auflösung der Gilde	Seite 10
§ 13	Allgemeine Bestimmungen	Seite 11
-	Vogelschießen	Seite 11
-	Scheibenkönigschießen	Seite 12
-	Marschordnung und Uniform der Gilde	Seite 12
-	Thronbesetzung	Seite 14
-	Offiziersbeitrag	Seite 14
	Dienstgradabzeichen	Seite 15

# Dienstgrade in der Gilde

Jedes erfolgreiche Unternehmen ist straff organisiert und durch eine hierarchische Ordnung gekennzeichnet – so auch die Schützengilde.

Die folgenden Darstellungen der Dienstgradabzeichen sollen ein erstes Zurechtfinden im Schützenverein erleichtern.



## 5. Offiziersbeitrag

Jeder Offizier der Gilde ist verpflichtet, den aktuellen Offiziersbeitrag zum Schützenfest zu entrichten.

Die Kompanien gewährleisten entsprechend der Anzahl ihrer Offiziere die Zahlung des Offiziersbeitrages gegenüber dem Schatzmeister.

Mannschaftsdienstgrade können nach Entrichtung des Königsanwärtergeldes am Königsschießen teilnehmen.

Recklinghausen – Röllinghausen – Berghausen, 19. März 2005

1. Vorsitzender.  
Johannes Stratmann

2. Vorsitzender  
Markus Wengelinski

Geschäftsführer  
Wolfgang Meerwald

Schatzmeister  
Robert Hestermann

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen  
Bürgerschützengilde Röllinghausen-Berghausen 1864 e.V.

Die Gilde ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. 22 VR 1182 eingetragen, und hat seinen Sitz in Recklinghausen – Röllinghausen – Berghausen.

Die Schützengilde ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V., des Deutschen Schützenbundes und des Stadt-Sport-Verbandes Recklinghausen e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von

1. Bürgern zur Förderung des Brauchtums, des Schießsports und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung des traditionellen Brauchtums, sportlicher Übungen und der Jugendarbeit. Er gliedert sich in einzelne Kompanien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitgliedschaft
  - 1.1 ordentliche Mitglieder
  - 1.2 jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
  - 1.3 Ehrenmitglieder
- 1.1 Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, über einen guten Leumund verfügen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und 18 Jahre alt sind. Die Mitgliedschaft in einer Kompanie ist bindende Voraussetzung zur Gildenmitgliedschaft.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an eine Kompanie erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gildenvorstand. Das Mitglied hat die Satzung anzuerkennen.

- 1.2 Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
- 1.3 Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Anwesenden zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Personen des öffentlichen Lebens können ohne Kompaniebindung Mitglied der Gilde werden.
2. Beiträge
  - 2.1 Die Mitgliedsbeiträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit bestätigt.
  - 2.2 Die Beiträge werden von den Kompanien eingezogen und sind unter Vorlage der Mitgliederlisten halbjährlich an den Schatzmeister der Gilde abzuführen.
  - 2.3 Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zu Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden. Der Vorstand ist berechtigt, falls erforderlich, bei Kassenunterdeckung einen außerordentlichen Beitrag im Umlageverfahren zu erheben.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
  - 3.1 Die Mitgliedschaft endet
    - a) mit dem Tod des Mitglieds
    - b) durch Austritt des Mitglieds
    - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - 3.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.  
  
Jeder Schütze, der in der Gilde einen Posten bekleidet und aus der Gilde austritt, ist verpflichtet, dieses sofort dem geschäftsführenden Vorstand der Gilde zu melden.  
  
Die etwa mit dem Posten zusammenhängenden Utensilien (Bücher, Kasse usw.) sind sofort beim 1. Vorsitzenden abzugeben.
  - 3.3 Bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten wird nach erfolgloser 2-maliger, schriftlicher Mahnung die Mitgliedschaft, nach Rücksprache mit dem Vorstand der jeweiligen Kompanie, durch den geschäftsführenden Vorstand fristlos gekündigt.

### 3.3 Aufstellung innerhalb des Bataillons bei Ausmärschen

---

Fahnenabordnung		
Scheibenkönig		
Adjutant	Oberst	
Kommandeur		
Schatzmeister	Vorsitzender	Geschäftsführer
Stellv. Schatzmeister	2. Vorsitzender	stellv. Geschäftsführer
Ehrevorstand		Ehrevorstand
Kompanieführer		Kompanieführer
Offiziere		Offiziere
Unteroffiziere		Unteroffiziere
Schützen		Schützen
Hauptfeldwebel / Spieß		
Königswagen		
Mannschaftswagen		

### 4. Thronbesetzung

- Königshaus	4 Personen
- Adjutantenpaar	2 Personen
- Throndamen	2 Personen
- Ex-Königshaus (2x)	8 Personen
- Oberst und Adjutant	4 Personen
- Vorstand	12 Personen
- Kommandeur	2 Personen
- Scheibenkönig	2 Personen
- Kompanieführer	8 Personen
- je Komp. ein Thronoffizier	8 Personen
- Mundschenk	2 Personen
- Btl.-Spieß	2 Personen
	58 Personen

Für diesen Kreis gilt der Samstag und der Montag als Teilnahmeverpflichtung zu den Gästen des Königshauses.

2. Scheibenkönigschießen
  - 2.1 In jedem Jahr wird die Wanderkette (Scheibenkönig) der Schützengilde ausgeschossen. Teilnahmeberechtigt ist jeder Schütze, der die Vorgaben der Schießordnung erfüllt.
  - 2.2 Der Schütze mit der höchsten Ringzahl erhält die Kette. Diese ist bei Festlichkeiten der Gilde und Ausmärschen anzulegen. An der Kette wird von jedem Scheibenkönig auf eigene Rechnung ein Schild mit Widmung angebracht.
  - 2.3 Die Auswertung erfolgt durch den Btl.-Schießwart. Bei eintretenden Differenzen entscheidet der Btl.-Schießwart.
3. Marschordnung und Uniform der Gilde
  - 3.1 Die Uniform der Gilde besteht aus schwarzem Anzug, grünem Kragen mit Revers, in Silberkordel eingefasst, silberfarbenen Eichenblättern und Schützenhut. Die Dienstgradabzeichen entsprechen dem jeweiligen Rang. Ärmelstreifen, Kompanieabzeichen, Orden und Ehrenzeichen können gemäß den Vorgaben zur Kleiderordnung getragen werden. Siehe Seite 15, Dienstgrade der Gilde.
  - 3.2 Marschordnung innerhalb des Bataillons bei Ausmärschen
    1. Fahnenabordnung
    2. Scheibenkönig
    3. Oberst, Kommandeur und der Adjutant
    4. Geschäftsführender Vorstand mit Vertretern
    5. Ehrenvorstand
    6. Offiziere
    7. Unteroffiziere
    8. Mannschaften
    9. Kompanie und Btl.-Feldwebel
    10. Königswagen
    11. Mannschaftswagen

- 3.4 Gegen ein Mitglied, welches sich durch sein Verhalten im Verein oder in der Öffentlichkeit unwürdig macht, kann sowohl seitens des Vorstandes der einzelnen Kompanien, als auch seitens der Gildemitglieder ein Antrag auf Ausschluss aus der Gilde eingereicht werden. Über den Ausschluss entscheiden der Gildenvorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat mit zwei Drittel Mehrheit.

## § 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zweimal im Jahr abzuhalten.  
Die Einladung erhält jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei auch in der örtlichen Presse der Termin bekannt gegeben wird.  
  
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
  
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 35 % der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.  
  
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahre.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.  
Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungs-Änderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.  
Die Abstimmung erfolgt per Akklamation oder, falls sich Widerspruch erhebt, oder mehrere Bewerber zur Wahl stehen, durch Stimmzettel.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Geschäftsführer zu fertigen und zu unterzeichnen. Nach Genehmigung

durch die nächste Mitgliederversammlung ist die Niederschrift vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters
  - Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
  2. dem Gildenvorstand
  3. dem erweiterten Vorstand
- 1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem 1. Geschäftsführer
    - dem 1. Schatzmeister
  - 1.2 Der geschäftsführende Vorstand mit den Stellvertretern wird alle 2 Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch die Versammlung vorgeschlagen. Wiederwahlen sind zulässig.
  - 1.3 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt per Akklamation, oder falls sich Widerspruch erhebt, oder mehrere Bewerber zur Wahl stehen, durch Stimmzettel. Tritt bei der Wahl Stimmgleichheit auf, ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.
  - 1.4 Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 25. Lebensjahr erreicht hat und mindestens 4 Jahre der Gilde angehört.
  - 1.5 Die Gilde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten, oder durch den 2. Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.

## § 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Vogelschießen beim Schützenfest der Bürgerschützengilde Röllinghausen-Berghausen 1864 e.V.

### 1.1 Eröffnung

Das Vogelschießen wird mit Ehenschüssen begonnen.

- |                |                                      |
|----------------|--------------------------------------|
| Nr. 1:         | vom Vorsitzenden                     |
| Nr. 2:         | vom Schützenkönig                    |
| Nr. 3,4 und 5: | vom geschäftsführenden Vorstand      |
| Nr. 6 und 7:   | vom Oberst und dem Kommandeur        |
| Nr. 8 und 9:   | vom Kammerherrn und Königsadjutanten |

Es folgen die Kompanieführer

### 1.2 Insignienschießen

Die Insignien sind in der Reihenfolge wie folgt festgesetzt:

1. Krone
2. Zepter
3. Reichsapfel
4. rechter Flügel
5. linker Flügel

Die Kompanien schießen im Block nach vorheriger Auslosung. Innerhalb der Kompanien kann die Reihenfolge der Schützen frei bestimmt werden.

### 1.3 Ehenschüsse der Gäste

Nach Beendigung des Insignienschießens werden die Ehenschüsse gemäß Vorgabe des Vorsitzenden abgegeben.

### 1.4 Königsschießen

1.4.1 Zur Teilnahme am Königsschießen ist nur berechtigt, wer mindestens 25 Jahre alt ist und einen Wohnort oder eine vorher festgelegte Festadresse in Röllinghausen-Berghausen hat.

1.4.2 Die Schießfolge wird durch Auslosen bestimmt. Im Schießbuch werden Name, Nummer und Kompanie eingetragen. Fehlt ein Schütze in der Reihenfolge, kann er erst im nächsten Durchgang wieder teilnehmen. Jeder Schütze hat seinen Schuss selbst abzugeben, er kann also nicht vergeben werden.

1.4.3 Derjenige wird zum König ernannt, welcher den letzten Rest des Vogels zu Fall bringt.

## § 11 Das Offizierskorps

1. Die Offiziere der Gilde, wie General, Oberst, Kommandeur werden vom Gildenvorstand vorgeschlagen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand. Die Kompanieführer werden von den Kompanien gewählt und vom Vorstand bestätigt. Bei offiziellen Anlässen untersteht das Bataillon dem Befehl des Kommandeurs. Jede nachgeordnete Dienstgradgruppe hat den Anweisungen der ihm vorstehenden Dienstgradgruppe Folge zu leisten. Jeder, der einen Auftrag erteilt, ist für dessen Inhalt und jeder, der einen Auftrag erhält, ist für dessen Ausführung persönlich verantwortlich.
2. Der König wählt seinen Königsadjutanten.
3. Der Kommandeur schlägt seinen Adjutanten vor, welcher durch den Gildenvorstand bestätigt werden muss.
4. Jede Kompanie wählt im Einverständnis mit dem Kompanievorstand ihren Oberleutnant, ihren Leutnant, ihren Feldwebel und Unteroffiziere. Die Offiziere der Kompanie, sowie auch die Fahnenoffiziere bedürfen der Bestätigung des Vorstandes der Gilde. Des Weiteren sind die Verpflichtungen aus dem Satzungsanhang Punkt 5 von den Offizieren anzuerkennen.

## § 12 Auflösung der Gilde

Ein Antrag auf Auflösung der Gilde muss schriftlich gestellt und von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder § 4 Ziffer 1.1 unterzeichnet sein. Die Mitgliederversammlung beschließt über einen solchen Antrag in zwei Sitzungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen muss. Der Antrag ist angenommen, wenn sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für den Antrag aussprechen. Bei Auflösung der Gilde ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Recklinghausen ausgeführt werden.

Die Jahreshauptversammlung vom 19. März 2005 hat die bisherige Satzung vom 18. März 2000 insgesamt geändert und neu gefasst.

Die geänderte und neu gefasste Satzung ist mit dem heutigen Tage in Kraft.

Recklinghausen – Röllinghausen – Berghausen  
den 19. März 2005

- 1.6 Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf Mitglieder als Berater ohne Stimmrecht geladen werden.
- 1.7 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die für den Ablauf der Organisation erforderlichen Ordnungen und Richtlinien zu erlassen oder zu ändern.
- 1.8 Beim Ausscheiden bzw. Rücktritt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes übernimmt der gewählte Stellvertreter kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 2.1 Der Gildenvorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - dem stellvertretenden Schatzmeister
  - dem Oberst
  - dem Oberstleutnant
  - dem Btl. Schießwart
  - dem Btl. Hauptfeldwebel
  - den Kompanieführern
  - dem amtierenden König
  - dem amtierenden Kammerherrn
  - dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- 3.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Gildenvorstand
  - dem General
  - dem Ehrenrat
  - dem alten König
  - dem alten Kammerherrn
  - dem 1. Fahnenoffizier
  - dem amtierenden Scheibenkönig
  - dem Thronmundschenk
  - dem Königsadjutanten
  - dem Schirrmeister
  - den Kompanie-Feldwebeln
  - den Jugendwarten
- 3.2 Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gildenvorstandes muss eine erweiterte Vorstandssitzung anberaumt werden.
- 3.3 Alle Gesuche und Beschwerden sind dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzureichen.

- 3.4 Über Sitzungen des Gildenvorstandes und des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen und in das Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnet werden.
- 3.5 Die Wahl des Btl.-Lokals wird alle 2 Jahre mit der Wahl des Vorstandes durchgeführt.
- 3.6 Der Kompanievorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- dem Kompanieführer
  - dem stellvertretenden Kompanieführer
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - dem Kompaniefeldwebel
- 3.7 Bei Abwesenheit des Kompanieführers hat sein Stellvertreter während dieser Zeit Sitz und Stimme.
- 3.8 Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der amtierende König können an jeder Kompanieversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## § 8 Kassenverwaltung

1. Der Schatzmeister der Gilde ist allein verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kassenführung, hat hierüber Buch zu führen und dem 1. Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstand Einsicht in das Rechnungswesen zu gewähren.
2. Abhebungen und Zahlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gegengezeichnet.
3. Ausgaben erfolgen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden.
4. Geldmittel sind möglichst auf das Bankkonto der Gilde einzuzahlen.
5. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen der Kassenführung, sowie der Belege rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
6. Bei festgestellten Mängeln oder Auffälligkeiten müssen die Kassenprüfer dem geschäftsführenden Vorstand Bericht erstatten.
7. Die Entlastung des Schatzmeisters ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes, welche durch die Mitgliederversammlung erteilt wird.

## § 9 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern
2. Jede Kompanie wählt ein verdientes Kompaniemitglied aus ihren Reihen und meldet dieses dem 1. Vorsitzenden.
3. Das 5. Mitglied wird vom geschäftsführenden Vorstand benannt.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates können alle 2 Jahre neu gewählt bzw. benannt werden.
5. Der Ehrenrat wählt seinen offiziellen Sprecher.
6. Ehrenratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig im geschäftsführenden Vorstand tätig sein.
7. Der Ehrenrat entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschluss gemäß § 4.
8. Das Schiedsverfahren ist mit schriftlich begründetem Antrag über den geschäftsführenden Vorstand einzuleiten. Der Sprecher des Ehrenrates bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zu versuchen, eine gütliche Einigung zu erreichen.
9. Der Ehrenrat wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und eingeladen.

## § 10 Aufbewahrung des Bataillonseigentums

1. Fahnen und Ausrüstungsstücke werden in einem, von der Versammlung bestimmten Gebäude untergebracht.
2. Die Königsinsignien sind vom Königsadjutanten der Gilde nach jedem Fest in Empfang zu nehmen und unter sicherem Verschluss aufzubewahren. Dadurch entstehende Kosten hat die Kasse zu tragen.
3. Zu allen offiziellen Anlässen sind die Bataillionsfahnen im Fahnenlokal abzuholen und nach Ende der Veranstaltung dort wieder abzuliefern. Für Einsatz, Zustand und Pflege der Fahnen ist der 1. Fahnenoffizier oder der, von ihm bestimmte Vertreter verantwortlich. Die Ausstattung der einzelnen Fahnen wird vom amtierenden Kommandeur bestimmt.
4. Der Btl.-Mannschaftswagen ist vom Schirrmeister der Gilde zu betreuen. Ihm obliegen Pflege, Wartung und Einsatz des Wagens in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Entstehende Kosten übernimmt die Kasse.